



Thomas Janovsky

**Entwurf eines Gesetzes zur  
Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen**

**BT-Drucksache 18/9946**

**Öffentliche Anhörung der Sachverständigen  
am 9. November 2016 in Berlin**

Stand: 05.11.2016

In Vorbereitung der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gebe ich nachfolgende schriftliche Stellungnahme ab.

## 1. Allgemeines

Stalking kann für das Opfer sehr belastend sein. Die Erscheinungsformen reichen von kurzfristigen Belästigungen in einer Trennungssituation – soweit hier überhaupt schon von Stalking gesprochen werden kann – bis hin zu vollendeten Tötungsdelikten.

Wichtig ist, dass das Strafrecht hier nur eine Reaktionsmöglichkeit auf „stalkendes“ Verhalten sein kann. Beratung und Unterstützung für Opfer und Täter sind ebenso bedeutsam. Dies insbesondere für die Opfer aus psychologischer Sicht während des Stalkings und im Nachgang, aus Sicht der Polizei insbesondere präventiv, wenn die Schwelle strafbaren Verhaltens noch nicht erreicht ist.

In wenigen Fällen wird die Psychopathologie des Täters sogar ein Ausmaß erreicht haben, das eine Unterbringung und Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus erforderlich macht bzw. ermöglicht.<sup>1</sup> Durch ein umfassendes Netz von Reaktionen muss das Erreichen einer weiteren Eskalationsstufe rechtzeitig – und damit zugleich frühzeitig – verhindert werden, wie aktuell der Fall des mutmaßlichen Stalking-Mörders Roland Burzik aus München zeigt.<sup>2</sup> Maßnahmen zum Schutz des Opfers können natürlich erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem sich dieses Dritten gegenüber offenbart.

Dem Strafrecht als ultima ratio muss aber eine umfassende Reaktionsmöglichkeit gegeben werden, um Opferschutz und (hier insbesondere) Spezialprävention gewährleisten zu können.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2013, 145.

<sup>2</sup> Vgl. SZ vom 02.11.2016, S. 41.

## 2. Nachstellung, § 238 StGB

Das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) wurde dem aber nur eingeschränkt gerecht. Die Ausgestaltung dieser Norm als Erfolgsdelikt lässt die Strafbarkeit aus Sicht der strafrechtlichen Praxis zu spät eintreten. Wenn es auf Seiten des Opfers bereits zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung gekommen ist, so ist es meist schon zu spät, so ist schon (zu) viel passiert. Das Opfer kann bereits gravierende schädigende Folgen erlitten haben, die jedoch aus sachfremden Gründen die bisherige Fallhöhe des § 238 StGB noch nicht erreichen.

Die derzeitige Fassung des § 238 StGB ist damit keinesfalls ausreichend. Der 3. Strafsenat des BGH hat dazu festgestellt, dass diese Norm weder Überängstliche noch besonders Hartgesottene schützt.<sup>3</sup> Der Straftatbestand ist erst dann erfüllt, wenn die Tat eine *schwerwiegende* Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers *verursacht* hat, was nach objektiven Maßstäben beurteilt werden soll. Damit ist die Strafbarkeit zwar an der Handlung des Täters oder deren Qualität orientiert, hängt aufgrund der Ausgestaltung des Delikts als Erfolgsdelikt aber davon ab, ob und wie das Opfer auf diese Handlung reagiert. Strafrechtlichen Schutz erlangt das Opfer erst dann, wenn es sein gewöhnliches Verhalten ändert und sich somit dem Druck des Täters unterwirft. Dies ist insofern wenig verwunderlich, weil der tatbestandlich beschriebene Erfolg in einer Beeinträchtigung der Lebensgestaltung liegt und es sich dabei letztlich um nichts anderes als das vom Tatbestand geschützte Rechtsgut<sup>4</sup> handelt. Die Tatbestandsverwirklichung letztlich von der Konstitution und Prädisposition, sowie der Widerstandsfähigkeit des jeweiligen Opfers abhängig zu machen, mutet jedoch widersinnig an. Zwar wird von der Rechtsprechung ein objektiver Maßstab angelegt. Aber erst wenn das individuelle Opfer sich dazu entschließt seine Gepflogenheiten zu ändern oder gar seinen Wohnsitz zu wechseln – beides höchst subjektive Entscheidungen – erreicht der konkrete Fall des Opfers die objektiv festgelegte (!) Schwelle der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung.

---

<sup>3</sup> BGHSt. 54, 189 = NStZ 2010, 277 (279).

<sup>4</sup> Dazu Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 238, Rn. 2: individueller Lebensbereich; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 29. Aufl. 2014, § 238, Rn. 4: Handlungs- und Entschlussfreiheit des Opfers hinsichtlich seiner persönlichen Lebensgestaltung.

Wird ein empfindlicher Mensch gestalkt, so kann sich der Täter schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt strafbar machen. Hat das Opfer eine resolute Persönlichkeit, greift das Strafrecht erst sehr spät ein und der Täter kann (zu) lange ungestraft agieren.

Grundsätzlich muss bei Erfolgsdelikten zwar die Handlung des Täters eine Gefahr für das geschützte Rechtsgut begründen, die sich im Erfolg niederschlägt. Im Rahmen der tradierten Erfolgsdelikte ist dies deshalb unproblematisch, da eine Opferreaktion nicht erforderlich ist, wenn der Täter etwa sein Opfer schlägt und damit dessen körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt oder durch die Wegnahme einer Sache den Gewahrsam des Opfers bricht. Aus dem Bereich des Betruges<sup>5</sup> ist jedoch bekannt, dass hinsichtlich der Feststellung des Irrtums stets auf das konkrete Opfer Bezug zu nehmen ist. Der wesentliche Unterschied besteht hier darin, dass der Tatbestand des Betrugs (aufgrund des Erfordernisses einer Vermögensverfügung) als Selbstschädigungsdelikt ausgestaltet ist und deshalb auf dem Zwischenerfolg des Irrtums aufbauend eine Verfügung des Opfers stattfinden muss. Der Tatbestand der Nachstellung kennt einen solchen Zwischenerfolg jedoch nicht, da der Täter, unabhängig ob direkt oder invasiv, zielgerichtet auf das Opfer einwirkt. Schon nach derzeitiger Gesetzeslage ist es unerheblich, ob das Opfer Beeinträchtigungen seiner sonstigen Rechtsgüter (körperliche Unversehrtheit, Willensfreiheit, Ehre) erleidet, weshalb auch aus dogmatischen Gründen an dem Erfordernis einer Opferreaktion (Erfolg) nicht festzuhalten ist.<sup>6</sup> Daher ist die bereits geäußerte Kritik an der geplanten Ausdehnung, sie entspreche *allein* dem Wunsch der Strafverfolgungsbehörden,<sup>7</sup> nicht tragfähig.

Einwände gegen die im Regierungsentwurf gewählte Regelungstechnik (Eignungsdelikt) sind ebenso wenig ersichtlich. Aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts sei nur an die Betrugssonderregelungen der §§ 264, 264a und 265b StGB erinnert, die gerade deshalb geschaffen wurden, um bestehende Nachweisschwierigkeiten zu beheben.<sup>8</sup> Und auch im Umweltstrafrecht greift § 325 StGB bereits bei *erfolgsgeeigneten* Tathandlungen ein, da es schlicht nicht möglich ist, einen Ursachenzusam-

---

<sup>5</sup> Der aufgrund des Erfordernisses eines Vermögensnachteils ein Erfolgsdelikt markiert.

<sup>6</sup> Auch beim Tatbestand der Nötigung, der ebenso eine Form der persönlichen Freiheit schützt, muss sich das Opfer nicht dem Druck des Täters beugen, sondern es genügt eine Duldung.

<sup>7</sup> *Kühl* ZIS 2016, 450 (451).

<sup>8</sup> *Fischer* (Anm. 5) § 264, Rn. 2.

menhang zwischen Immissionsausstoß und Gesundheits- bzw. Umweltbeeinträchtigung mit der nötigen Sicherheit (bzw. überhaupt) festzustellen. Dem Gesetzgeber steht nach der st. Rspr. des BVerfG bei der Schaffung von Straftatbeständen im Allgemeinen, aber auch bei derjenigen von Gefährdungsdelikten, zudem ein breiter Beurteilungsspielraum zu. Begrenzt wird er nur durch die verfassungsrechtliche Schranke des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Beanstandungen des geplanten Eignungsdelikts sind insoweit nicht zu erwarten, da der Schutz des individuellen Lebensbereichs einen legitimen Zweck darstellt, zu dessen Erreichung es, wie die Praxis zeigt, im Bereich der Nachstellungshandlungen keine Alternative gibt.

Gerade bei massivem Vorgehen des Täters hat sich die hohe Schwelle des § 238 StGB als nachteilig erwiesen, da die Schutzmechanismen des Gewaltschutzgesetzes oder zivilrechtlicher Eilanordnungen wenig Wirkung zeigen und die Polizeibehörden auf polizeirechtlicher Grundlage mit hohem Personal- und Kostenaufwand diese Lücke nur notdürftig zu schließen in der Lage sind. In einem Fall aus meinem Zuständigkeitsbereich scheiterte der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz etwa an der ausreichenden Glaubhaftmachung, obwohl die Geschädigte Ex-Ehefrau sich bereits mehrfach in ärztliche Behandlung begeben musste.

Die derzeitige Ausgestaltung des Tatbestandes als Erfolgsdelikt kommt im Hinblick auf einen effektiven Rechtsgüterschutz regelmäßig zu spät. Eine strafrechtliche Ahndung des Verhaltens des Täters und damit effektiver Opferschutz ist deshalb nur in wenigen Fällen möglich, wie die staatsanwaltschaftliche Praxis zeigt.

Problematisch sind hier insbesondere die Fälle, in denen das Opfer nur scheinbar unbeeinträchtigt ist, in Wirklichkeit aber stark psychisch getroffen wird. Der 4. Strafsenat des BGH hat trotz massiver Beeinträchtigung des Opfers in einem Fall eine Strafbarkeit wegen Nachstellung verneint, weil nach den Tatsachenfeststellungen des Landgerichts außerordentliche psychische Beeinträchtigungen des Opfers, aber keine gravierende, nicht mehr hinzunehmende Veränderungen der äußeren Lebensführung vorlagen.<sup>9</sup> Insbesondere, wenn man bedenkt, dass nach der Rechtsprechung des BGH psychische Beeinträchtigungen, die von ihrem Schweregrad einen

---

<sup>9</sup> BGH NStZ-RR 2013, 145 (146).

somatisch-objektivierbaren Zustand darstellen, eine tatbestandliche Körperverletzung markieren,<sup>10</sup> ist nicht recht einsehbar, weshalb es hier an einer Beeinträchtigung der Lebensführung fehlen soll.

Nicht erfasst werden de lege lata auch Fälle des Stalking, in denen das Opfer seine Lebensgestaltung aufgrund *äußerer Zwänge* nicht ändern *kann*. Dies wird etwa bei Stalking am Arbeitsplatz der Fall sein, wenn das Opfer sich nicht gegenüber seinem Chef offenbaren will oder kann und so, um seinen sozialen Lebensstandard zu erhalten, weiter leiden muss. Zudem lässt sich bei Opfern von bislang tatbestandslosen Nachstellungen eine plausible Gedankenführung des Inhalts beobachten, dass ein Wohnsitzwechsel (als Paradigma der Änderung der Lebensführung) deshalb nicht in Betracht kommt, da ansonsten zu den ohnehin erlittenen Qualen ein Verlust des unabdingbaren sozialen Umfelds tritt; damit würde ggf. auch die Schutzlosigkeit verstärkt. Kurzum: Damit der Täter derzeit mit staatlichen Mitteln zum Aufhören gezwungen werden kann, muss das Opfer sich erst dem Willen des Täters beugen, d. h. dessen Zielvorstellung verwirklichen. Die derzeitige Gesetzesregelung kann deshalb auch zu einer Staatsverdrossenheit der Opfer führen, wenn sich diese etwa an Polizei oder Justiz wenden, um Hilfe zu erlangen und wenn sie vermeiden wollen, ihre Lebensgestaltung zu ändern, ihnen aber gesagt werden muss, dass sie genau das erst tun müssen, damit ihnen geholfen werden kann.

Unter anderem auf die Einschränkung des Tatbestandes ist die erhebliche Diskrepanz zwischen der Anzahl der des Stalking Verdächtigten und der registrierten Verurteilungen zurückzuführen. Die Quote der Verurteilungen im Verhältnis zu den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen<sup>11</sup> beträgt knapp über 1 %<sup>12</sup>. Auch unter Zugrundelegung der Erfahrungen aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg konnte größtenteils die schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung nicht nachgewiesen werden, nur zum geringeren Teil war die Beharrlichkeit der Nachstellung nicht ausreichend dokumentiert.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Fischer (Anm. 5) § 223, Rn. 6.

<sup>11</sup> PKS 2015: 19.704 erfasste Fälle.

<sup>12</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3 (2014): Verurteilungen 205 (2014); 236 (2013); 313 (2012).

<sup>13</sup> Zu demselben Befund kommend Schöch NStZ 2013, 221 (222).

Bezeichnend und damit stellvertretend für die Praxis mag folgendes Beispiel sein:

Gegen den Beschuldigten wurde eine Vielzahl von Anzeigen durch seine ehemalige Lebensgefährtin wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nötigung und Beleidigung im Zeitraum März 2016 bis August 2016 erstattet. Der Beschuldigte hat die Geschädigte in diesem Zeitraum regelrecht terrorisiert. Er hat ihr vor dem Fitnessstudio aufgelauert, an ihrer Wohnanschrift auf sie gewartet, ihr Auto beschädigt, sie versucht über Telefon zu kontaktieren und die Geschädigte angegriffen und verletzt. Diese Handlungen endeten letztlich mit der Festnahme des Beschuldigten in einem anderen Verfahren.

Eine Nachstellung kam hier nur deshalb nie in Betracht, weil die Geschädigte auf Nachfrage immer wieder mitteilte, dass sie sich in ihrem Leben durch den Beschuldigten nicht einschränken lasse und dass sie ihre Lebensgewohnheiten aus diesem Grund auch (noch) nicht umgestellt habe. Dies wolle sie so lange wie möglich auch so beibehalten.

All diesen Problemen in der strafrechtlichen Praxis muß durch die meines Erachtens zwingend gebotene Änderung des § 238 Abs. 1 StGB abgeholfen werden. Die Fälle strafwürdiger, jedoch nach aktueller Rechtslage nicht strafbarer Handlungen können nur durch eine Umgestaltung des Nachstellungstatbestandes von einem Erfolgs- zu einem Eignungsdelikt effektiv erfasst werden. Die derzeit vorgeschlagene Formulierung im Gesetzesentwurf ist m.E. nicht zu weitgehend ist. Dadurch, dass die Tathandlung *geeignet* sein muss, die Lebensführung *schwerwiegend* zu beeinträchtigen, werden leichtere Fälle des Stalking oder die ersten Tathandlungen von einer Strafbarkeit ausgenommen. Eine Aufweichung im Bereich der Eignung gegenüber dem Entwurf erscheint gerade unter diesem Gesichtspunkt nicht geboten. Mit dieser Formulierung ist (endlich) die Strafbarkeit des Täters nicht mehr von der Psyche des Opfers abhängig. Die Strafbarkeit wird sich vielmehr nach der Wirkung der Tathandlung auf ein „durchschnittliches“ Opfer bemessen.

Hinsichtlich der Ausfüllung des Eignungsmerkmals kann auf die Rechtsprechung des BGH zu § 130 StGB oder § 325 StGB zurückgegriffen werden.<sup>14</sup> Ausgangspunkt

---

<sup>14</sup> BGHSt. 46, 212; BGH NStZ 2007, 216.

der Beurteilung ist zunächst die Feststellung des 3. Strafsenats, dass einzelne Handlungen im Rahmen des § 238 Abs. 1 StGB zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit verknüpft werden.<sup>15</sup> Der Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, dass nunmehr nicht mehr die Reaktion des konkreten Opfers auf das Stalking die objektive Schwelle der schwerwiegenden Beeinträchtigung (Erfolg) erreicht haben muss, sondern danach nunmehr zu fragen ist, ob die Täterhandlung einen objektiven Dritten zu einer entsprechenden Reaktion veranlassen kann.<sup>16</sup> Anders als im Bereich des Umweltstrafrechts ist eine Festlegung von Grenzwerten in diesem Bereich, ebenso wie in demjenigen des § 130 StGB, nicht möglich. Schwierigkeiten sind deshalb innerhalb der Maßstabsbildung zu erwarten: Wie reagiert ein durchschnittliches Stalkingopfer? Die in der Entwurfsbegründung genannten Indizien<sup>17</sup> erscheinen als Ausgangspunkt für eine Bewertung tauglich.

Durch die vorgesehene Streichung der Generalklausel in § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB soll nach dem Gesetzentwurf schließlich einer zu weitgehenden Ausdehnung der Strafbarkeit vorgebeugt werden und dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG Genüge getan werden. Ob hier wirklich ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG vorliegt, kann aus Sicht der strafrechtlichen Praxis deshalb dahingestellt bleiben, da die bisherige Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB gezeigt hat, dass die enumerative Aufzählung von möglichen Tatbegehungsweisen ausreichend ist. Die Generalklausel der Nr. 5 musste, soweit es mir bekannt ist, in keinem Fall zur Anwendung gelangen.<sup>18</sup> Die Handlungsvarianten der Nr. 1 bis 4 des § 238 Abs. 1 StGB (E) sind daher für die staatsanwaltschaftliche Praxis grundsätzlich ausreichend.

Allein die durch den Regierungsentwurf geplante Vorverlagerung der Strafbarkeit als solche sollte allerdings nicht der Anlass zur Streichung der Generalklausel sein.<sup>19</sup> Denn die Frage der Tatbestandsbestimmtheit hat nichts mit dem Einsetzen des

---

<sup>15</sup> BGHSt. 54, 189. Nunmehr übernommen durch den 4. Senat, BeckRS 2016, 16908.

<sup>16</sup> Fischer (Anm. 5) § 130, Rn. 13 ff.

Würde man auf die Eignung im Hinblick auf das konkrete Opfer abstellen, würde sich an der bisherigen Situation nichts ändern. Es wäre vielmehr festzustellen, ob die Handlungseinheit das konkrete Opfer zu beeinträchtigen vermag, was bei resoluten Opfern wiederum zu verneinen wäre.

<sup>17</sup> BT-Drucks.18/9946, S. 12.

<sup>18</sup> So auch das Ergebnis von Schöch NSTZ 2013, 221 (222).

<sup>19</sup> So aber BT-Drucks. 18/9946, S. 2, 12.



Strafrechtsschutzes zu tun. Entweder ist die Generalklausel aufgrund ihrer fehlenden Orientierung an einem Oberbegriff unbestimmt oder sie ist es nicht, die Beschreibung der Gefährdungseignung ändert hieran nichts.

### 3. Entfall des Privatklagedelikt

Aus phänomenologischer Sicht erschien die bisher bestehende Aufnahme des § 238 StGB in den Katalog der Privatklagedelikte wenig überzeugend.<sup>20</sup> Gerade weil eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung für die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens erforderlich ist und diese Fallhöhe in der Praxis selten erreicht wird/wurde, ist es – nicht nur – dem so beeinträchtigten Opfer kaum vermittelbar, es nunmehr auf den steinigen Weg der Privatklage zu verweisen, auf dem es sich erneut intensiv mit seinem Peiniger auseinandersetzen muss.<sup>21</sup> Zudem erscheint es gerade widersinnig, ein Opfer, das von einem Täter massiv, intensiv-invasiv oder subtil bedroht wurde, zu zwingen, sich aus eigenem Antrieb erneut mit Tat und Täter auseinanderzusetzen. Hierzu in der Lage dürften wohl nur die wenigsten Betroffenen sein.

Der dogmatische Hintergrund dieser Entscheidung ist letztlich darin zu sehen, dass bei Privatklagedelikten – allesamt regelmäßig relative Antragsdelikte – lediglich die Täter-Opfer-Sphäre berührt ist und deshalb kein öffentliches Interesse besteht, mittels eines Strafprozesses Rechtsfrieden zu schaffen; der gesellschaftliche Friede ist nicht in Mitleidenschaft gezogen. Da der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Kataloges der Privatklagedelikte letztlich einen breiten Beurteilungsspielraum hat, ist es ihm unbenommen, aufgrund der schwerwiegenden Folgen, die der Tatbestand bisher verlangt, die Nachstellung hiervon auszunehmen. Ohnehin ist es mehr als fraglich, ob bei den geltenden Anforderungen nicht von einer Rechtsfriedensbeeinträchtigung ausgegangen werden kann. Wenn nunmehr durch die Neuregelung eine objektive Eignung Einzug in die Tatbestandsfassung findet, erfolgt zugleich eine Lösung vom bisherigen Täter-Opfer-Bezug und eine Erhöhung des öffentlichen Interesses.

---

<sup>20</sup> Ebenso BT-Drucks. 18/9946, S. 12.

<sup>21</sup> Im Ergebnis ebenso *Mosbacher ZRP* 2016, 161.

Durch den Wegfall der Möglichkeit einer Einstellung mit Verweisung auf den Privatklageweg kann es zu vermehrten Fällen der Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO kommen, insbesondere wenn man sich die bisherige Quote der Verweisungen auf den Privatklageweg vor Augen führt.<sup>22</sup> Das Opfer hat in diesen Fällen dann nur noch die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Da durch die Umwandlung in ein Eignungsdelikt auch leichtere Fälle als bisher pönalisiert werden, könnte dies zu einem Anstieg der Einstellungen nach Ermessensnormen führen.

Auch wenn den Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 18/9946 zu diesem Punkt zuzustimmen ist, was die Vermeidbarkeit des Täter-/Opferkontaktes betrifft, sollte gleichwohl überlegt werden, ob es nicht besser wäre, dem Opfer zusätzlich die Möglichkeit eigenen Handelns zu belassen.

#### 4. Gewaltschutzverfahren

Neben der Möglichkeit der Ahndung nach § 238 StGB besteht eine strafrechtliche Verfolgbarkeit nach § 4 GewSchG.

Gewaltschutzverfahren enden in der Praxis oft durch einen Vergleich. In vielen Fällen hält sich der Täter aber nicht daran. Wenn er das Umfeld des Gerichts verlassen hat, wird er oftmals wieder in sein vorheriges Verhalten zurückfallen und das Opfer weiter bedrängen. Hier war das Opfer oft darauf angewiesen, das Familiengericht erneut anzurufen. Ein strafrechtlicher Schutz konnte ihm nicht gewährt werden. Bei Vergleichsabschluss besteht derzeit ein geringerer Schutz für das Opfer, da ein Verstoß gegen einen Vergleich derzeit nicht von § 4 GewSchG erfasst ist.

Dadurch, dass der Entwurf nunmehr auch einen Verstoß gegen eine durch Vergleich übernommene Unterlassungsverpflichtung unter Strafe stellt, hat der Täter zum Einen des Risiko einer, wenn auch nur mit einem niedrigen Strafraumen bedrohten strafrechtlichen Verfolgung, zum Anderen kann dem Opfer auch früher der Schutz des Strafrechts gewährt werden.

---

<sup>22</sup> Schöch NStZ 2013, 221 (222): 22%.

Haben die Parteien einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, ist es sachgerecht, nicht allein die Vereinbarung strafbewehrt auszugestalten, sondern die Strafbarkeit von der gerichtlichen Billigung abhängig zu machen, ansonsten könnten die Beteiligten selbst durch den Vergleichsschluss bestimmen, welche Verhaltensweisen strafbewehrt wären. Eine solche Billigung kann nur erfolgen, soweit die Voraussetzung einer gerichtlichen Anordnung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder S. 3 GewSchG, jeweils auch i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 GewSchG, vorliegen.

Durch die Notwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung eines Vergleiches, wie sie § 214a FamFG (E) vorsieht, wird auch das (mögliche) Problem gelöst, dass ansonsten allein eine Parteivereinbarung über die Strafbarkeit entscheiden würde. Nachdem diese gerichtliche Bestätigung des Vergleichs kein neues (eigenes) Verfahren erfordert, erscheint es dem Opfer auch zumutbar.

Wenn die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung nach § 4 GewaltschutzG präventiv hinreichend wirksam werden soll, erscheint die Erhöhung des Strafrahmens, wie in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen, von einem auf zwei Jahre Höchststrafe durchaus sinnvoll.

## 5. Zusammenfassung

Der vorliegende Regierungsentwurf ist aus Sicht des Strafverfolgers zu begrüßen und fügt sich zudem nahtlos in das bestehende Strafrechtssystem ein. Mit der Umwandlung des bisherigen Erfolgs- in ein sog. Eignungsdelikt werden die derzeit dringlichsten Probleme gelöst. Insbesondere wird durch das Erfordernis einer objektiven Eignungsfeststellung die bislang in den seltensten Fällen überwindbare Hürde der individuellen Opferprädisposition herabgesetzt. Gerade in Konstellationen einer subtil-subversiven Vorgehensweise des Täters kann dem Opfer nunmehr mit dem Mittel des Strafrechts geholfen werden. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der oft wenig ergiebigen oder schwer zu erlangenden zivil- oder polizeirechtlichen Alternativen ein notwendiger Fortschritt. Die Handlungsfreiheit des Täters wird durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da durch das weiterhin bestehende Erfordernis einer beharrlichen Begehungsweise die Schwelle beibehalten wird, welche das Strafrecht von schlichtem Verwaltungsungehorsam scheidet.

Die Streichung der Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte ist dogmatisch folgerichtig, im Hinblick auf die Aussagekraft gegenüber Betroffenen aber keineswegs zwingend.

Mit der Änderung des Gewaltschutzgesetzes wird schließlich eine bislang bestehende Lücke geschlossen.

Bamberg, den 5. November 2016

Thomas Janovsky